

Informationen zur Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)

Ab dem 01.09.2011 werden die herkömmlichen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland durch den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) ersetzt.

Dieser wird als eigenständige Karte in Scheckkartengröße ausgestellt. Der eAT wird zusätzlich einen Chip enthalten, auf dem neben personenbezogenen Daten auch biometrische Daten (Lichtbild und Fingerabdrücke) gespeichert werden. Zusätzlich besteht die (freiwillige) Möglichkeit, den eAT als elektronischen Identitätsnachweis (eID) sowie zur elektronischen Signatur (QES) zu benutzen.

Folgende Aufenthaltstitel werden zukünftig als eAT ausgestellt:

- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-Bürgern
- Daueraufenthaltskarte für daueraufenthaltsberechtigte drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-Bürgern
- Aufenthaltserlaubnis für Schweizer

Die bisherigen, in Reisepässen und Passersatzpapieren eingeklebten Aufenthaltstitel behalten ihre Gültigkeit bis zum 31.08.2021. Ein vorheriger Umtausch der Klebeetiketten in den eAT ist nicht erforderlich.

Verfahren

Da auf dem Chip des eAT Fingerabdrücke gespeichert werden, ist ab dem 01.09.2011 die persönliche Vorsprache aller Antragsteller, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, erforderlich. Anschließend wird der Antrag auf elektronischem Wege an die Bundesdruckerei in Berlin übermittelt und der eAT dort hergestellt.

Durch dieses Verfahren werden sich die Bearbeitungszeiten verlängern. Die Ausländerbehörde wird zukünftig Aufenthaltstitel nicht mehr direkt bei Vorsprachen erteilen oder verlängern können.

Ausländer/innen werden ca. 8 Wochen vor Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde schriftlich erinnert. In diesem Schreiben werden ihnen sowohl ein Termin für die Vorsprache als auch Informationen zu den mitzubringenden Unterlagen mitgeteilt. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, den zugeordneten Termin einzuhalten, oder bei Verhinderung rechtzeitig einen anderen Termin zu vereinbaren.

Die bisherigen Gebührensätze erhöhen sich in der Regel um 50,- Euro.

Weitergehende Informationen können Sie der Broschüre des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entnehmen. Diese finden Sie ebenfalls unter dem Unterpunkt „Formulare“.